

Instruktion über die Ökumenische Bewegung unter Pius XII., vom 20. Dezember 1949

De motione »oecumenica«

Instruktion *Ecclesia catholica* der Obersten Kongregation des Heiligen Offiziums an alle Bischöfe der Welt über die Ökumenische Bewegung, AAS XLII (1950) 142-147

690 Wenn auch die katholische Kirche nicht an ökumenischen Kongressen und anderen Zusammenkünften teilnimmt, so hat sie doch nie unterlassen, wie aus zahlreichen päpstlichen Dokumenten hervorgeht, und wird auch inskünftig niemals davon ablassen, mit aufmerksamstem Interesse und inständigem Gebet alle Versuche zu unterstützen, die sich zu erreichen bemühen, was Christus so sehr am Herzen lag, daß nämlich alle, die an Ihn glauben, *vollkommen eins seien* (Joh. 17, 23).

Sie umhegt nämlich mit wahrhaft mütterlicher Liebe alle jene, die zu ihr als der einzig wahren Kirche Christi zurückkehren. Daher können alle jene Pläne und Vorkehrungen der Vergangenheit und der Gegenwart nicht genug gebilligt und gefördert werden, die mit dem Einverständnis der kirchlichen Autorität die rechte Belehrung im Glauben für die Konversions-Anwärter oder die Vertiefung desselben für die Konvertiten im Auge haben.

691 Nun aber ist in vielen Teilen der Welt sowohl infolge äußerer Ereignisse und Wandlungen in der geistigen Einstellung, als auch vor allem dank dem gemeinsamen Gebet der Gläubigen, natürlich unter dem Gnadenantrieb des Heiligen Geistes, in den Herzen vieler Nichtkatholiken der Wunsch mehr und mehr lebendig geworden, zurück zu kehren zur Einheit aller, die an Christus den Herrn glauben. Das ist gewiß für die Söhne der wahren Kirche ein Grund zu heiliger Freude im Herrn und zugleich eine Einladung, allen ehrlichen Wahrheitssuchern zu Hilfe zu kommen, indem sie ihnen mit innigem Gebet Licht und Kraft von Gott erleben.

Die bisherigen Versuche, die verschiedentlich von Einzelpersonen wie von Gemeinschaften unternommen wurden, um die getrennten Christen mit der katholischen Kirche zu versöhnen, sind zwar von ausgezeichneten Absichten beseelt, stützen sich aber nicht immer auf die richtigen Grundsätze; und selbst wenn dies der Fall ist, lassen sich doch gewisse Gefahren nicht vermeiden, wie es die Erfahrung bereits erwiesen hat. Daher hat es diese Oberste Kongregation des Heiligen Offiziums, der die Sorge obliegt, das Glaubensgut unversehrt zu bewahren und zu schützen, für angezeigt erachtet, die folgenden Punkte in Erinnerung zu rufen und anzuordnen:

692 1. Da die oben genannte Wiedervereinigung vor allem Aufgabe und Pflicht der Kirche ist, müssen sich die Bischöfe ihrer mit besonderer Sorgfalt annehmen, da sie *der Heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren* (Apg. 20, 28). Sie haben daher die Pflicht, diese ganze Bewegung nicht allein sorgfältig und tatkräftig zu überwachen, sondern sie auch mit Umsicht zu fördern und zu leiten, um jenen behilflich zu sein, welche die Wahrheit und die wahre Kirche suchen, andererseits um die Gläubigen vor den Gefahren zu bewahren, die sich leicht aus dieser Bewegung ergeben.

Daher müssen sie sich vor allem gründlich unterrichten über alles, was in ihren Bistümern durch diese Bewegung ins Werk gesetzt wurde und geschieht. Zu diesem Zwecke werden sie befähigte Priester bezeichnen, die anhand der Glaubenslehre und der vom Heiligen Stuhl erlassenen Richtlinien - z. B. in den Rundschreiben *Satis cognitum* (Vgl. Leo XIII., Rundschreiben *Satis cognitum* vom 29. Juni 1896. ASS XXVIII (1895-1896) 708-739. Vgl. HK Nrn. 600-668), *Mortalium animos* (Vgl. Pius XI., Rundschreiben *Mortalium animos* vom 6. Januar 1928. AAS XX (1928) 5-16. Vgl. HK Nrn. 669-689), und *Mystici Corporis Christi* (Vgl. Pius XII., Rundschreiben *Mystici Corporis* vom 29. Juni 1943. AAS XXXV (1943) 193-248. Vgl. HK Nrn. 752-846) – alles aufmerksam beobachten, was im Zusammenhang steht mit dieser Bewegung und ihnen darüber

vorschriftsgemäß und zu bestimmter Frist Bericht erstatten.

Mit besonderer Sorgfalt werden sie die katholischen Veröffentlichungen jeder Art zu diesem Gegenstand überwachen und auf die Beobachtung der Kanones „Über die vorgängige Bücherzensur und deren Verbot“ (Can. 1384ff.) drängen. Sie werden dies ebenfalls nicht unterlassen in Bezug auf derartige Publikationen von Nichtkatholiken, insofern sie von Katholiken verlegt, gelesen oder vertrieben werden sollen.

Sie werden es sich ebenfalls angelegen sein lassen, den Nichtkatholiken, die den katholischen Glauben kennenlernen wollen, die zweckdienlichen Hilfsmittel zu verschaffen, sowie Beauftragte und Auskunftsstellen zu bezeichnen, an die sich die Akatholiken um Rat wenden können. Umso mehr werden sie dafür Sorge tragen, daß jenen, die ihre Konversion bereits vollzogen haben, alle Mittel zur Verfügung stehen, um sich eine genauere und tiefere Kenntnis des katholischen Glaubens zu erwerben und ihr religiöses Leben tatkräftig zu fördern, namentlich durch zweckentsprechende Zusammenkünfte und Vereinigungen, durch geistliche Exerzitien und andere Übungen der Frömmigkeit.

693 2. In Bezug auf die zu befolgende Arbeitsmethode werden die Bischöfe vorschreiben, was zu tun und was zu lassen ist, und sich vergewissern, daß jedermann ihren diesbezüglichen Vorschriften nachkommt. Ferner werden sie darüber wachen, daß nicht unter dem falschen Vorwand, man müsse eher auf das achten, was uns eint, als auf das, was uns trennt, ein gefährlicher Indifferentismus gefördert werde, besonders bei jenen, die in theologischen Belangen weniger erfahren sind und deren religiöse Praxis eher schwach ist. Denn man muß sich davor hüten, in einem Geist, den man heute „irenisch“ nennt, die katholischen Lehren, seien mit den Dogmen zusammenhängende Lehren, durch vergleichende Studien und im eiteln Bemühen einer fortschreitenden Angleichung der verschiedenen Glaubens-Bekenntnisse den Lehren der Dissidenten derart anzupassen, daß die Reinheit der katholischen Lehre darunter leidet oder ihr wahrer und sicherer Gehalt verdunkelt wird.

694 Sie werden auch jene gefährliche Ausdrucksweise bannen, aus der sich falsche Auffassungen und trügerische Hoffnungen ergeben, die niemals erfüllt werden können, so z.B. wenn man behauptet, was über die Rückkehr der Dissidenten zur Kirche, über die Verfassung der Kirche, über den mystischen Leib Christi in den päpstlichen Rundschreiben gelehrt werde, müsse nicht in übertriebenem Maße eingeschätzt werden, da ja nicht alles Glaubensvorschrift sei, oder was noch schlimmer ist, in dogmatischen Belangen besitze nicht einmal die katholische Kirche die Fülle Christi, sondern könne darin noch von anderen vervollkommnet werden. Sie werden mit peinlicher Sorgfalt und mit größtem Nachdruck dagegen auftreten, daß in der Darstellung der Reformation und der Geschichte der Reformatoren die Fehler der Katholiken dermaßen übertrieben und die Schuld der Reformatoren so sehr vertuscht wird, oder Nebensächliches allzu sehr in den Vordergrund gerückt wird, daß man darob die Hauptsache, nämlich den Abfall vom katholischen Glauben, kaum mehr beachtet und würdigt. Endlich werden sie darüber wachen, daß man nicht durch übertriebenen und falschen äußeren Eifer oder durch unkluges und Aufsehen erregendes Vorgehen dem angestrebten Ziel mehr schadet als nützt.

695 Es muß also die ganze und ungekürzte katholische Lehre vorgetragen und dargelegt werden. Keineswegs darf man verschweigen oder mit zweideutigen Worten verschleiern, was die katholische Lehre sagt über die wahre Natur und die Stufen der Rechtfertigung, über die Verfassung der Kirche, über den Jurisdiktionsprimat des römischen Papstes, über die einzig wahre Union durch die Rückkehr der Dissidenten zur einen wahren Kirche Christi. Man kann ihnen freilich sagen, daß ihnen durch ihre Rückkehr zur Kirche jenes Gut, das ihnen durch Gottes Gnade bis dahin zuteil geworden, in keiner Weise verloren gehe, sondern durch die Rückkehr nur noch vervollkommnet und vollendet werde. Immerhin wird man vermeiden, davon so zu reden, daß in ihnen die Meinung entsteht, sie würden der Kirche mit der Rückkehr zur ihr etwas Wesentliches bringen, dessen sie bis dahin entbehrte. Das muß wirklich in klaren und unzweideutigen Worten gesagt werden, erstens, weil sie die Wahrheit suchen, und dann, weil eine wahre Einheit außerhalb der Wahrheit nie

verwirklicht werden kann.

696 3. Was insbesondere die gemischten Versammlungen und Konferenzen von Katholiken und Akatholiken betrifft, die in neuester Zeit zur Förderung der Wiedervereinigung im Glauben mancherorts veranstaltet wurden, ist unbedingt eine besondere Wachsamkeit und Wegleitung der Ordinarien vonnöten. Denn mögen auch diese Treffen die erwünschte Gelegenheit schaffen, um unter den Nichtkatholiken die Kenntnis der katholischen Lehre zu verbreiten, die ihnen bis dahin meist ungenügend bekannt ist, so bergen sie doch auch für die Katholiken allzu leicht die ernste Gefahr des Indifferentismus. Wo eine gewisse Hoffnung auf guten Erfolg begründet erscheint, wird der Ortsbischof Maßnahmen treffen für eine gute geordnete Betreuung, indem er für diese Zusammenkünfte fachmännisch geschulte Priester bezeichnet, die befähigt sind, die katholische Lehre einwandfrei und zweckgemäß darzulegen und zu verteidigen.

Die Gläubigen sollen jedoch an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen ohne besondere Erlaubnis der kirchlichen Behörden, die nur jenen zu gewähren ist, die als gut unterrichtet und standhaft im Glauben bekannt sind. Wo jedoch die Hoffnung auf guten Erfolg nicht begründet ist, oder falls man anderweitige Gefahren besonderer Art befürchtet, sollen die Gläubigen von diesen Veranstaltungen in kluger Weise fern gehalten und die Konferenzen selber rechtzeitig aufgelöst oder allmählich eingestellt werden. Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß größere Versammlungen dieser Art wenig Frucht und im allgemeinen mehr Gefahren mit sich zu bringen pflegen, gestatte man sie nur nach sehr eingehender Prüfung.

Zu Gesprächen zwischen katholischen und akatholischen Theologen hingegen sollen nur solche Priester entsandt werden, die sich dafür als wahrhaft geeignet erwiesen haben durch ihr theologisches Wissen und durch ihre unerschütterliche Treue gegenüber den diesbezüglichen Grundsätzen und Richtlinien der Kirche.

697 4. Sämtliche oben genannten Versammlungen und Konferenzen, öffentliche und nichtöffentliche, größere und kleinere, die gemeinsam veranstaltet werden, damit der katholische und akatholische Teil zum Zweck der gleich berechtigten Diskussion Glaubens- und Sittenfragen behandle und eine seinem Glauben eigene Lehre darlege, unterstehen den Vorschriften der Kirche, die im Monitum *Cum compertum* dieser Kongregation am 5. Juni 1948 in Erinnerung gerufen worden sind (Vgl. AAS XL (1948) 257). Interkonfessionelle Zusammenkünfte sind somit nicht absolut verboten, sie sollen aber nicht abgehalten werden ohne vorherige Bewilligung der zuständigen kirchlichen Behörde. Hingegen sind dem Monitum nicht unterworfen: die katechetischen Unterweisungen, selbst wenn sie gruppenweise erteilt werden, noch die Vorträge, in denen akatholischen Konversions-Anwärtern die katholische Lehre dargelegt wird, selbst wenn bei dieser Gelegenheit die Akatholiken die Lehre ihrer Kirche darlegen, um sich selber klarer bewußt zu werden, worin diese mit der katholischen Lehre übereinstimmt und worin sie von ihr abweicht. Ferner sind durch dieses Monitum nicht betroffen: jene gemischten Zusammenkünfte von Katholiken und Akatholiken, in denen nicht Glaubens- und Sittenfragen zur Sprache kommen, sondern über die geeigneten Methoden beraten wird zur gemeinsamen Verteidigung der grundlegenden Prinzipien des Naturrechtes oder der christlichen Religion gegen die heute verbündeten Feinde Gottes, noch auch die Tagungen, welche die Wiederherstellung der sozialen Ordnung oder andere ähnliche Fragen zum Gegenstand haben. Auch in diesen Kreisen ist es selbstverständlich den Katholiken nicht gestattet, etwas zu billigen oder einzuräumen, was mit der göttlichen Offenbarung oder der kirchlichen Lehre auch in sozialer Hinsicht nicht übereinstimmt.

698 In Bezug auf lokale Konferenzen und Versammlungen, die nach den obigen Darlegungen vom Monitum berührt werden, erhalten die Ortsordinarien auf drei Jahre, die von der Veröffentlichung dieser Instruktion an zu rechnen sind, die Vollmacht, die erforderliche vorherige Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zu erteilen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- a) Jede gegenseitige Teilnahme an Gottesdiensten ist unbedingt zu vermeiden;
- b) die Unterredungen selber sollen in gebotener Weise überwacht und geführt werden;

c) am Ende eines jeden Jahres muß dieser obersten Kongregation Bericht erstattet werden über die Versammlungsorte und über die dabei gemachten Erfahrungen.

In Bezug auf die oben erwähnten Theologengespräche wird ferner dieselbe Vollmacht für die gleiche Frist dem Ordinarius des Ortes erteilt, an dem sie stattfinden, oder dem Ordinarius, der auf Grund eines gegenseitigen Übereinkommens von den anderen Ordinarien zur Leitung dieses Werkes delegiert wird, und zwar unter den gleichen erwähnten Bedingungen, doch nur insofern jedes Jahr über die behandelten Fragen, über die Teilnehmer sowie über die beidseitigen Referenten an diese Kongregation Bericht erstattet wird.

Für Konferenzen und Versammlungen interdiözesanen oder nationalen oder internationalen Charakters ist immer eine vorgängige und zwar besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles selber in jedem einzelnen Fall erforderlich. Im betreffenden Gesuch sind auch die zur Behandlung vorgesehenen Fragen und Themata sowie die Referenten zu nennen. Es ist nicht erlaubt, vor erlangter Bewilligung mit der äußeren Vorbereitung solcher Tagungen zu beginnen oder mit Akatholiken zusammen zu arbeiten, die diese Vorbereitung in die Hand nehmen.

699 5. Obwohl in allen diesen Konferenzen und Versammlungen jegliche gegenseitige Teilnahme am Gottesdienst vermieden werden muß, so ist doch das gemeinsame Beten des Vaterunsers oder eines von der katholischen Kirche gebilligten Gebetes nicht untersagt, zur Eröffnung und zum Abschluß der Versammlungen.

700 6. Obwohl es Recht und Pflicht eines jeden Ordinarius ist, dieses Werk in seinem Bistum zu überwachen, zu fördern und zu leiten, so wird doch die Zusammenarbeit mehrerer Bischöfe angebracht oder sogar notwendig sein für die Errichtung von Zentralstellen und Ämtern, welche die ganze Angelegenheit im Auge behalten, prüfen und leiten sollen. Es ist daher Sache der Ordinarien, sich über die geeignete Methode zu verständigen, um ein einheitliches Vorgehen und eine geordnete Zusammenarbeit sicher zu stellen.

701 7. Die Ordensoberen sind verpflichtet, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen sich genau und gewissenhaft an die diesbezüglichen Vorschriften des Heiligen Stuhles oder der Ordinarien halten.

Damit aber dieses herrliche Werk der Wiedervereinigung aller Christen im einzig wahren Glauben und in der einzig wahren Kirche immer mehr ein Hauptanliegen der gesamten Seelsorge werde, und damit das ganze katholische Volk diese Rückkehr zur Einheit inständiger von Gott erlebe, wird es ohne Zweifel angebracht sein, die Gläubigen über diese Probleme und Bemühungen sowie über die diesbezüglichen Vorschriften der Kirche und die Gründe, auf die sie sich stützen, in geeigneter Weise, z.B. durch Hirtenbriefe, zu belehren.

Alle Gläubigen, besonders aber die Priester und Ordensleute, müssen dazu ermahnt und begeistert werden, daß sie durch ihr Gebet und ihre Opfer dieses Werk zu befruchten und zu fördern trachten; und alle mögen wohl bedenken, daß den im Irrtum Befangenen der Weg zur Wahrheit und zur Kirche durch nichts wirksamer gebahnt wird, als durch den Glauben der Katholiken, der sich in einem sittenreinen Lebenswandel bezeugt.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Heiligen Offiziums, am 20. Dezember 1949.

† Franziskus, Kard. Marchetti-Selvaggiani, Sekretär

Alfred Ottaviani, Assessor

aus: Anton [Rohrbasser](#), Heilslehre der Kirche, Dokumente von Pius IX. bis Pius XII., 1953, S. 412-420